



SCHWEIZERISCHE BUNDESANWALTSCHAFT
MINISTÈRE PUBLIC DE LA CONFÉDÉRATION
MINISTERO PUBBLICO DELLA CONFEDERAZIONE

3003 BERN, 4. Juni 1974

Ø 031 / 61 11 11 – TELEGR.: PARQUETFEDERAL

U/REF.: B.13.11-206/Vo/fi/5

I/REF.:

Eidg. Politisches
 Departement
 Politische Direktion
 Politische Abteilung I

3003 B e r n

an	MAIR IX			a/a
Datum	5.6.74			les
Von	EPD	050074	-9	
Ref. p. B. 11.42.6B.0.				

Britische Zollbeamte Knox und Kellavay;
 verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Sehr geehrter Herr Botschafter,

22.5.74
 Ich danke Ihnen bestens für die Zustellung der Notiz über Ihre Besprechung vom 22. Mai 1974 in dieser Sache mit dem britischen Botschafter, von deren Inhalt ich mit Interesse Kenntnis genommen habe. Ich möchte mich umgehend zu den darin aufgeworfenen Fragen, soweit sie die Bundesanwaltschaft betreffen, äussern:

1. Zunächst mache ich darauf aufmerksam, dass die beiden britischen Beamten nicht verhaftet worden sind. Sie wurden unter den Ihnen bekannten Umständen, für die die Bundesanwaltschaft nicht einzustehen hat, bloss angehalten, befragt und nach Ueberprüfung ihrer Angaben über die ihnen (unzulässigerweise) von der Sektion Rechtshilfe der Eidg. Polizeiabteilung erteilten Bewilligung (eine schriftliche Bewilligung lag nicht vor) wieder entlassen. Die Bundesanwaltschaft, die von der Polizeiabteilung vorher nicht ins Bild gesetzt worden war und deren vorangegangene Nachforschungen beim Eidg. Justiz- und Polizeidepartement



- 2 -

negativ verlaufen waren, handelte somit im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages.

2. Zu der Frage, ob die Tätigkeit der beiden britischen Zollbeamten unstatthaft gewesen sei, ist folgendes zu bemerken:
 - a. Es besteht kein Zweifel darüber, dass die von der Sektion Rechtshilfe erteilte Bewilligung nicht gesetzeskonform war. Sie war es weder nach dem absolut geltenden Grundsatz, wonach in Fiskalsachen dem Ausland keine Rechtshilfe geleistet werden darf, noch nach der ständigen Praxis, nach welcher für Fiskaldelikte keine Bewilligung nach Art. 271 Zif. 1 Abs. 1 StGB erteilt wird, noch im Hinblick auf die Zuständigkeitsfrage (BRB vom 7.7.1971 über die Ermächtigung der Departemente und der Bundeskanzlei zum selbständigen Entscheid über Bewilligungen nach Art. 271 Zif. 1 StGB, der zwar eine Delegation der Bewilligungsbefugnis an die Abteilungschefs vorsieht, von welcher der Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes bisher jedoch weder generell, noch für diesen konkreten Fall Gebrauch gemacht hat).
 - b. Die beiden britischen Zollbeamten waren ihrerseits im Besitze der Bewilligung der Sektion Internationale Rechtshilfe, deren Rechtsgültigkeit sie nicht zu überprüfen hatten. Sie waren gutgläubig, weshalb das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren gegen diese von mir eingestellt worden ist. Ich habe Ihnen diese Einstellungsverfügungen vom 29. Mai 1974 mit Schreiben vom gleichen Datum mit dem Ersuchen um Zustellung an die Herren Knox und Kel-

- 3 -

lavay übermittelt. Sie haben den Verfügungen entnehmen können, dass zwar objektiv eine strafbare Widerhandlung gegen Art. 271 StGB vorliegt, dass angesichts der Gutgläubigkeit der beiden britischen Zollbeamten in subjektiver Hinsicht jedoch die Voraussetzungen für eine strafrechtliche Verfolgung ihres Handelns fehlten. Die Bundesanwaltschaft hat sich übrigens besonders bemüht, diese Einstellungsverfügungen in eine höfliche Form zu kleiden.

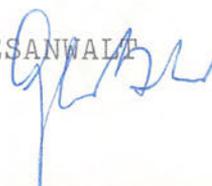
3. Zwischen der Polizeiabteilung und der Bundesanwaltschaft bestehen über die Frage der Unzulässigkeit einer Tätigkeit, wie sie die Herren Knox und Kellavay in der Schweiz ausübten, wie ich einem mir in Kopie zugestellten Schreiben des Direktors der Polizeiabteilung, Herrn Dr. Schürch, an Herrn Bundesrat Dr. Furgler vom 22. Mai 1974 entnehmen kann, nicht die geringsten Meinungsverschiedenheiten.
4. Es ist durchaus zutreffend, dass die im britischen Zollstrafverfahren belasteten Schweizer Firmen berechtigt sind, den britischen Strafbehörden sie entlastende Unterlagen im Rahmen des nach schweizerischer Gesetzgebung Zulässigen (z.B. Art. 273 StGB) zuzustellen. Unzulässig ist es jedoch, dass das durch die britischen Beamten auf Schweizergebiet in Verletzung unserer Gebietshoheit und in Widerhandlung gegen Art. 271 StGB erhobene Beweismaterial in deren Händen belassen wird.
5. Die Belehrung über die schweizerische Rechtslage im allgemeinen wird, wie wir der Aktennotiz des Herrn

- 4 -

Fritschi vom 17. Mai 1974 entnommen haben, dem britischen Botschafter durch den Direktor der Direktion für Völkerrecht des Eidg. Politischen Departementes erteilt werden. Es ist zu hoffen, dass diese Besprechung zur endgültigen Beilegung dieser auch für die Bundesanwaltschaft leidigen Angelegenheit führen wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Botschafter, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER BUNDESANWALT



Kopie zur Kenntnis an

Herrn Direktor O. Schürch, Polizeiabteilung,
unter Hinweis auf die Notiz des Eidg. Politischen Departementes (Politische Direktion)
vom 28. Mai 1974